

Interpellation SVP-Fraktion vom 24. April 2019

Deklaration Entfernungszuschlag nur bei Kantonsräten falsch?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Mai 2019

Die SVP-Fraktion nimmt in der Interpellation vom 24. April 2019 Bezug auf die Antwort der Regierung vom 26. Februar 2019 auf die Einfache Anfrage 61.18.45 «Korrekte Lohnausweise für St.Galler Kantonsrätinnen und Kantonsräte» und bittet die Regierung um Beantwortung zusätzlicher Fragen. Diese beziehen sich einerseits auf die Zusammenarbeit zwischen zwei Ämtern desselben Departementes und die Rolle der Departementsleitung. Andererseits wird nach dem Aufwand zur Überprüfung der Steuererklärungen und dem mutmasslichen Mehrertrag gefragt. Schliesslich interessiert die Interpellantin, ob noch weitere Personen von der nicht korrekten Deklaration des Entfernungszuschlags betroffen sind.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Es gehört zu den wichtigsten Grundsätzen der Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung, dass sich Ämter in wichtigen Fragen innerhalb des Departementes und über die Departementsgrenzen hinweg austauschen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Austausch zwischen Personalamt und Steueramt, sei es in Zusammenhang mit personalrechtlichen Fragestellungen, sei es in steuerrechtlichen Themen, die für das Personalamt in seiner Rolle als Vertreter des Arbeitgebers Kanton St.Gallen von Bedeutung sind. In Bezug auf die Beschränkung des Fahrkostenabzugs ab dem Jahr 2016 ist dieser Austausch unterblieben, weil es sich beim Entfernungszuschlag nicht um eine eigentliche Fahrkostenentschädigung handelt, sondern um eine Entschädigung, die zusammen mit dem Taggeld alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ratstätigkeit abdeckt. Aufgrund dieser Einschätzung, die sich auf die Materialien stützt (vgl. ABI 1990, 142 f.) sah das Personalamt keine Veranlassung, die langjährige und von den Steuerbehörden akzeptierte Praxis zur Deklaration des Entfernungszuschlags (als Hinweis auf Spesenvergütungen) von sich aus zu hinterfragen. Die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises wurde auf den 1. Januar 2016 geändert. Es hat sich gezeigt, dass das Kantonale Steueramt diese Änderung so versteht, dass der Entfernungszuschlag ab diesem Zeitpunkt zum Bruttolohn hinzuzuzählen ist.
2. Die Departementsleitung hat in Bezug auf die Frage, wie der Entfernungszuschlag in den Lohnausweisen der Kantonsrätinnen und Kantonsräte zu deklarieren sei, keine aktive Rolle übernommen. Es liegt in der Verantwortung und in der Kompetenz des Steueramtes, die einheitliche und rechtsgleiche Anwendung der Steuergesetzgebung durchzusetzen. Das korrekte Ausfüllen der Lohnausweise ist hingegen Sache des Arbeitgebers, in diesem Fall des Personalamtes in Zusammenarbeit mit den departementalen Personaldiensten. An dieser Zuständigkeitsordnung darf im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit auch in Zukunft nicht gerüttelt werden. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass sich Steueramt und Personalamt nach Feststellung der unrichtigen Deklaration des Entfernungszuschlags unverzüglich über die notwendigen Bereinigungsarbeiten und die künftige Deklaration verständigt haben.
3. Der Aufwand ist für das Kantonale Steueramt gering. Auch bei privatwirtschaftlichen Arbeitgebern kam es schon vor, dass die Lohnausweise falsch waren. Das Kantonale Steueramt bietet jeweils Hand für ein schlankes Verfahren ohne viel Bürokratie. Das heisst, dass die

Besteuerung im offenen ordentlichen Verfahren erfolgt. Sollte jemand – bei bereits vorhandener rechtskräftiger Veranlagung – ein formelles Nachsteuerverfahren wünschen, führt das Kantonale Steueramt dies selbstverständlich durch. Die Summe der bezahlten Entfernungszuschläge in den Jahren 2016 bis 2018 beträgt total rund 485'000 Franken. Der zusätzliche Steuerertrag (Bund, Kanton und Gemeinde) für die bisher nicht erfassten Entfernungszuschläge wird auf rund 100'000 Franken geschätzt.

4. Der Entfernungszuschlag nach Art. 150 Abs. 4 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) ist auf Mitglieder des Kantonsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen beschränkt. Der Kreis der betroffenen Personen ist damit klar eingegrenzt. Demzufolge kann eine nicht korrekte Deklaration in anderen Lohnausweisen ausgeschlossen werden. Ebenso besteht keine Veranlassung für eine Überprüfung bei anderen Gremien.